



7/9

**Satzung  
der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs-  
und Bestattungswesen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 17. Dezember 1991 (Amtsblatt vom 20. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2024 (Bekanntmachung vom 20. Dezember 2024)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Zur Deckung des Aufwandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen und der damit verbundenen Amtshandlungen erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge (mit Ausnahme der in Ziffer 8 genannten Gebührenarten/Teilleistungen) um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

**§ 2**

**Gebührenschildner/-in**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Bezahlung der Benutzungsgebühr ist beziehungsweise sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
  3. die nach §§ 21 Absatz 1, Nr. 1, 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung oder Inanspruchnahme einer Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Die Leistungen des Friedhof- und Bestattungsamtes können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

### **§ 5**

#### **Friedhofgebühren**

- (1) Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstelle. Bei mehrstelligen Grabplätzen ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.
- (2) Wird nach Ablauf der Ruhezeit auf eine Wahlgrabstätte verzichtet, werden die nicht verbrauchten Nutzungsrechtsgebühren auf Antrag erstattet. Vom Erstattungsbetrag wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe in Abzug gebracht.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Erd- und Feuerbestattungen enthalten folgende Leistungen:
  - a) die Benutzung der Leichenhalle,
  - b) die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier,
  - c) die Überführung von der Friedhofskapelle zum Grab innerhalb desselben Friedhofes (höchstens 4 Träger),
  - d) bei Feuerbestattung die Überführung von der Kapelle/Leichenhalle des Hauptfriedhofs zum Krematorium,
  - e) das Öffnen und Schließen des Grabes,
  - f) das Einsenken des Sarges oder der Urne in das Grab bzw. das Beisetzen der Urne in die Kolumbariennische,
  - g) das Verbringen der Kränze und Blumen,
  - h) bei Feuerbestattung die Einäscherung des Verstorbenen,
  - i) die Bearbeitung des Sterbefalles durch die Verwaltung.
- (2) Werden nicht alle Leistungen nach Absatz 1 in Anspruch genommen, ermäßigen sich die Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.
- (3) Für Leistungen, die in Absatz 1 nicht enthalten sind, werden Zuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## § 7

### Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen enthalten folgende Leistungen:
  - a) bei Ausgrabungen
    - Öffnen des Grabes
    - Entnahme des Sarges oder der Urne
    - Schließen des Grabes

b) bei Umbettungen

- Leistungen nach a
- Öffnen des neuen Grabes
- Beisetzen des Sarges oder der Urne
- Schließen des Grabes

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Gebührenverzeichnis

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe vom 17.12.2024, gültig ab 01.01.2025

Geb. Nr.	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebührensatz Euro		Geb. Nr.	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebührensatz Euro	
		brutto	netto			brutto	netto
<b>1</b>	<b>Gebühr für ein Reihengrab auf die Dauer der Ruhezeit</b>			<b>4.5</b>	<b>Besondere Gebühren</b>		
1.1	Erdbestattungsreihengrab			4.5.1	Einäscherung mit Trauerfeier und Leichenhallenbenutzung, sofern die Urne nicht in Karlsruhe beigesetzt wird		
1.1.1	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	788,00		4.5.1.1	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre*	911,00	847,13
1.1.2	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre Ortsteile Hohenwettersbach, Stupferich, Wettersbach und Wolfartsweiler (25 Jahre Ruhezeit)	985,00		4.5.1.1.1	- davon Feuerbestattungsgebühr	511,00	
1.1.3	- Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld		gebührenfrei	4.5.1.1.2	- davon Krematorium*	400,00	336,13
1.1.4	- Kinder bis 2 Jahre im Kleinkinderfeld des Hauptfriedhofes		gebührenfrei	4.5.1.2	- Kinder bis zu 10 Jahren		gebührenfrei
1.1.5	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre -anonym-	1.012,00		4.5.2	Einstellen und Warten	120,00	
1.2	Urnenreihengrab			<b>5</b>	<b>Umbettungen / Ausgrabungen</b>		
1.2.1	Urnenreihengrab	713,00		<b>5.1</b>	<b>Umbettung von Erdbestatteten</b>		
1.2.2	Urnenreihengrab -anonym-**	1.158,00	973,11	5.1.1	Umbettung eines Erdbestatteten innerhalb Karlsruher Friedhöfe		
<b>2</b>	<b>Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (pro Jahr)</b>			5.1.1.1	- Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit	3.929,00	
2.1	Erdbestattungswahlgrab			5.1.1.2	- Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit	3.056,00	
2.1.1	- an Wegen und in Feldern	90,00		5.1.1.3	- Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit im Zusammenhang mit einer weiteren Bestattung	3.056,00	
2.1.1.1	- an Wegen und in Feldern; jede weitere Grabstätte	54,00		<b>5.2</b>	<b>Ausgrabungen von Erdbestatteten</b>		
2.1.2	- an bevorzugten Plätzen	140,00		5.2.1	Ausgrabung eines Erdbestatteten zur Überführung nach auswärts, zur nachträglichen Einäscherung oder zur Wiederbeisetzung im gleichen Grab	2.619,00	
2.1.2.1	- an bevorzugten Plätzen; jede weitere Grabstätte	104,00		5.2.2	Zuschlag für das Ausgraben aus der Tieferlegung	300,00	
2.2	Urnenwahlgrab	84,00		5.2.3	Wiederbestattung eines bereits Bestatteten	1.746,00	
2.2.1	Urnenwahlgrab; jede weitere Grabstätte	48,00		<b>5.3</b>	<b>Umbettung von Urnen</b>		
<b>3</b>	<b>Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische / Gruft (pro Jahr)</b>			5.3.1	Umbettung einer Urne innerhalb Karlsruher Friedhöfe	440,00	
3.1.1	in Kolumbarien und Urnengrüften	160,00		5.3.1.1	- im Zusammenhang mit einer weiteren Bestattung	298,00	
3.1.2	Erhalt einer Kolumbariennische ohne Neubelegung	80,00		<b>5.4</b>	<b>Ausgrabung von Urnen</b>		
3.2	- im Obergeschoß des Bürklin'schen Mausoleums	273,00		5.4.1	Ausgrabung einer Urne zum Versand nach auswärts	361,00	
3.3	- im Kellergeschoß des Bürklin'schen Mausoleums	175,00		5.4.2	Beisetzung einer Urne von auswärts	431,00	
3.4	Grüfte (auf dem Hauptfriedhof)			<b>6.</b>	<b>Baumpatenschaft (pro Jahr)**</b>		
3.4.1	- 1. Größe (eintürig)	236,00		6.1	- an Wegen	124,00	104,20
3.4.2	- 2. Größe (zweitürig)	386,00		6.2	- in Feldern	165,00	138,66
3.4.3	- 3. Größe (Eckplatz)	536,00		<b>7.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>		
<b>4</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>			7.1	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet		
<b>4.1</b>	<b>Erdbestattungsgebühren</b>			<b>8.</b>	<b>Umsatzsteuer</b>		
4.1.1	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.350,00			In den Gebühren nach Geb.-Nrn mit * gekennzeichnet für Teilleistungen und nach Geb.-Nrn. mit ** gekennzeichnet für die Gesamtleistung ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz enthalten.		
4.1.2	- Kinder bis zu 10 Jahren		gebührenfrei	<b>9.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
4.1.3	- Kinder bis 2 Jahre im Kleinstsarg		gebührenfrei	9.1	Erteilung einer Einäscherungsgenehmigung	30,00	
<b>4.2</b>	<b>Feuerbestattungsgebühren</b>						
4.2.1	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre*	1.190,00	1.126,13				
4.2.1.1	- davon Feuerbestattungsgebühr	790,00					
4.2.1.2	- davon Krematorium*	400,00	336,13				
4.2.2	- Kinder bis zu 10 Jahren		gebührenfrei				
<b>4.3</b>	<b>Gebührenermäßigungen bei Verzicht auf</b>						
4.3.1	- die Benutzung der Leichenhalle	120,00					
4.3.2	- die Benutzung der Trauerhalle						
4.3.2.1	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	338,00					
4.3.2.2	- Kinder bis 10 Jahre		gebührenfrei				
4.3.2.3	- Kinder bis 2 Jahre im Kleinstsarg		gebührenfrei				
4.3.3	- die Überführung bei einer Feuerbestattung von der Trauerhalle/Leichenhalle des Hauptfriedhofes zum Krematorium						
4.3.3.1	- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	53,00					
4.3.3.2	- Kinder bis zu 10 Jahren		gebührenfrei				
<b>4.4</b>	<b>Zuschläge auf die jeweilige Bestattungsgebühr</b>						
4.4.1	Tiefergraben einer Grabstätte	300,00					
4.4.2	Grabaushub über Normalgröße	130,00					
4.4.3	Öffnen und Schließen der Leichenhalle						
4.4.3.1	- außerhalb der Normalarbeitszeit an Werktagen bis 20.00 Uhr	84,00					
4.4.3.2	- nach 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	140,00					
4.4.4	Benutzung des Sektionsraumes	225,00					
4.4.5	Durchführung der amtsärztlichen Leichenschau* hiervon:	64,00	59,53				
4.4.5.1	Mithilfe bei der amtsärztlichen Leichenschau*	28,00	23,53				
4.4.5.2	nachrichtlich: Auslage für die amtsärztliche Leichenschau*	36,00					

Hinweis zu § 1 der Gebührensatzung (Gebührenpflicht):

Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge (mit Ausnahme der mit \*/\*\* gekennzeichneten Gebührenarten/Teilleistungen) um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.